

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Polizeireform: Zukünftige Aufstellung der Alarmhundertschaften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aus welchem Personal derzeit die Alarmhundertschaften der Landespolizei zusammengestellt werden;
2. welche Dienststellen derzeit jeweils wieviele Polizisten für die Alarmhundertschaften stellen müssen;
3. wie die Organisation und personelle Aufstellung der Alarminheiten der Landespolizei ab 1. Januar 2014 erfolgen soll;
4. welche Änderungen bezüglich der Organisation und personellen Aufstellung der Alarminheiten im Rahmen der Umsetzung der Polizeireform ansonsten noch folgen werden;
5. inwieweit damit zu rechnen ist, dass die Reviere künftig mehr Personal für die Aufstellung der geschlossenen Einheiten bereitstellen müssen;
6. inwieweit künftig sichergestellt wird, dass den Polizistinnen und Polizisten, die eigentlich im Regeldienst der Dienststellen eingesetzt sind, Überstunden, die durch den Einsatz in einer Alarmhundertschaft anfallen, in vollem Umfang abgegolten werden;

7. inwieweit künftig sichergestellt wird, dass den Polizistinnen und Polizisten, die in den Dienststellen vor Ort Kolleginnen und Kollegen der Alarmhundertschaften vertreten müssen, hierdurch anfallende Überstunden in vollem Umfang abgegolten werden.

05.06.2013

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,  
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

### Begründung

Die von der Landesregierung geplante Polizeireform zerschlägt die bisherigen bewährten Strukturen der Landespolizei. Aufgrund der geplanten Auflösung der Polizeidirektionen stellt sich die Frage, inwieweit hierdurch eine zusätzliche Belastung der Polizeireviere und der dort beschäftigten Polizistinnen und Polizisten entsteht.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 Nr. 3-112/47 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. aus welchem Personal derzeit die Alarmhundertschaften der Landespolizei zusammengesetzt werden;*
- 2. welche Dienststellen derzeit jeweils wieviele Polizisten für die Alarmhundertschaften stellen müssen;*

Zu 1. und 2.:

Das Personal für die Alarmhundertschaften rekrutiert sich aus allen Bereichen der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien, wobei der Großteil von den Polizeireviere gestellt wird. Vereinzelt sind auch Beamte der Verkehrs- und Kriminalpolizei in den Personalpools der Alarmhundertschaften vorhanden.

Die derzeit landesweit vorgehaltenen 17 Alarmhundertschaften verteilen sich wie folgt:

<b>Dienstbezirk</b>	<b>Anzahl Alarmhundertschaften</b>
LPD Stuttgart	5
PP Stuttgart	2
LPD Karlsruhe	4
LPD Freiburg	3
LPD Tübingen	3

Im Einsatzfall setzen sich die Alarmhundertschaften aus bis zu 112 Einsatzkräften zusammen. Die Einsatzstärke kann je nach Einsatzanlass variieren. Häufig sind auch nur einzelne Einsatzzüge ohne Hundertschaftsführung erforderlich.

Die Dienststellen halten hierzu einen Personalpool von jeweils zwei Beamten für die Führungs- und Sonderfunktionen sowie von jeweils drei Beamten für alle sonstigen Funktionen vor (insgesamt 307 ausgestattete Beamte je Alarmhundertschaft).

Die Verteilung auf die einzelnen Dienststellen stellt sich wie folgt dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlen durch entsprechende Personalveränderungen ständigen Schwankungen unterworfen sind:

Dienststelle	AH Soll-Einsatzstärke	Personalpool
PD AA	42	115
PD BB	62	168
PD ES	77	211
PD GP	35	96
PD HDH	35	96
PD HN	77	211
PD KÜN	16	48
PD LB	78	216
PD SHA	42	115
PD TBB	35	96
PD WN	61	163
<b>LPD S ges.</b>	<b>560</b>	<b>1.535</b>
<b>PP S</b>	<b>224</b>	<b>614</b>
PD CW	19	48
PD FDS	16	48
PD HD	112	307
PP KA	112	307
PP MA	112	307
PD PF	42	115
PD RA/BAD	35	96
<b>LPD KA ges.</b>	<b>448</b>	<b>1.228</b>
PD BL	35	96
PD BC	35	96
PD FN	35	96
PD RT	50	139
PD SIG	27	72
PD TÛ	35	96
PD RV	42	115
PD UL	77	211

Dienststelle	AH Soll-Einsatzstärke	Personalpool
<b>LPD Tü ges.</b>	<b>336</b>	<b>921</b>
PD EM	17	50
PD FR	88	241
PD KN	48	127
PD LÖ	35	96
PD OG	60	161
PD RW	21	52
PD TUT	17	50
PD VS	29	84
PD WT	21	60
<b>LPD FR ges.</b>	<b>336</b>	<b>921</b>
<b>Gesamt BW</b>	<b>1.904</b>	<b>5.219</b>

3. wie die Organisation und personelle Aufstellung der Alarmeinheiten der Landespolizei ab 1. Januar 2014 erfolgen soll;

4. welche Änderungen bezüglich der Organisation und personellen Aufstellung der Alarmeinheiten im Rahmen der Umsetzung der Polizeireform ansonsten noch folgen werden;

Zu 3. und 4.:

Eines der Reformziele ist die Schaffung von leistungsstarken und weitestgehend autarken regionalen Polizeipräsidien. Vor diesem Hintergrund wird bei jedem regionalen Polizeipräsidium mindestens eine Alarmhundertschaft aufgestellt. Die Anzahl, regionale Verteilung sowie der Schlüssel zur personellen Ausstattung wird – orientiert an den bisherigen Einsatzschwerpunkten – wie folgt modifiziert:

- Reduzierung auf landesweit 13 Alarmhundertschaften
  - je eine Alarmhundertschaft bei den regionalen Polizeipräsidien Mannheim, Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg, Aalen, Offenburg, Reutlingen, Ulm, Freiburg, Tuttlingen und Konstanz;
  - zwei Alarmhundertschaften beim Polizeipräsidium Stuttgart;
- Anpassung der personellen Ausstattungsschlüssel
  - Erhöhung des Ausstattungsschlüssels von 1:2 auf 1:3 im Bereich der Führungs- und Sonderfunktionen bei allen regionalen Polizeipräsidien mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Stuttgart;
  - Erhöhung des Ausstattungsschlüssels im Bereich der Einsatzkräfte von 1:3 auf 1:4 bei den Polizeipräsidien Mannheim, Karlsruhe und Freiburg.

Hieraus ergeben sich für die regionalen Polizeipräsidien folgende Kräftegestaltungen für die Alarmhundertschaften:

<b>Regionales Polizei- präsidium</b>	<b>Alarmhundertschaften (Personalstärke je 112 Einsatzkräfte)</b>	<b>Ausstattungsschlüssel</b>	<b>Personalpool</b>
Stuttgart	Zwei Alarmhundertschaften	Einsatzkräfte 1:3, Führungs- und Sonderfunktionen 1:2	insgesamt 614
Mannheim, Karlsruhe, Freiburg	Jeweils eine Alarmhundertschaft	Einsatzkräfte 1:4, Führungs- und Sonderfunktionen 1:3	jeweils 419
Heilbronn, Ludwigsburg, Aalen, Offenburg, Reutlingen, Ulm, Tuttlingen, Konstanz	Jeweils eine Alarmhundertschaft	Einsatzkräfte 1:3, Führungs- und Sonderfunktionen 1:3	jeweils 336
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>		<b>4.559</b>

Darüber hinaus wird derzeit vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Beweissicherung bzw. der taktischen Dokumentation eine Erhöhung der Soll-Einsatzstärke geprüft.

*5. inwieweit damit zu rechnen ist, dass die Reviere künftig mehr Personal für die Aufstellung der geschlossenen Einheiten bereitstellen müssen;*

Zu 5.:

Die Reduzierung der Anzahl der Alarmhundertschaften führt insgesamt – trotz Erhöhung der personellen Ausstattungsschlüssel – zu einer Verringerung des Personalpools von derzeit 5.219 auf künftig 4.559 Einsatzkräfte.

Die Detailplanungen hinsichtlich der Aufstellung der Alarmhundertschaften bei den regionalen Polizeipräsidien sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch in der neuen Polizeistruktur die Alarmhundertschaften nicht ausschließlich aus dem Personalbestand der Polizeireviere zusammensetzen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den künftigen regionalen Polizeipräsidien.

6. *inwieweit künftig sichergestellt wird, dass den Polizistinnen und Polizisten, die eigentlich im Regeldienst der Dienststellen eingesetzt sind, Überstunden, die durch den Einsatz in einer Alarmhundertschaft anfallen, in vollem Umfang abgegolten werden;*
7. *inwieweit künftig sichergestellt wird, dass den Polizistinnen und Polizisten, die in den Dienststellen vor Ort Kolleginnen und Kollegen der Alarmhundertschaften vertreten müssen, hierdurch anfallende Überstunden in vollem Umfang abgegolten werden.*

Zu 6. und 7.:

Die Berechnung und Anrechnung der Arbeitszeit erfolgt wie bisher nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben; dies gilt auch für gegebenenfalls anfallende Mehrarbeit. Der geleistete Dienst wird somit nach den arbeitszeitrechtlichen Vorschriften bestimmt. Geleistete Mehrarbeit wird grundsätzlich durch die Gewährung von Dienstbefreiung ausgeglichen, beziehungsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls auch monetär vergütet.

Gall

Innenminister